

Anlage 2

Finanzamt Bergisch Gladbach

Ort, Datum
51469 Bergisch Gladbach, 11.01.2013

Steuernummer
204/5812/0878

Straße
Refrather Weg 35

Bei Rückfragen bitte angeben.

Finanzverwaltung NRW Postfach 200380 - 51433 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt
Frau Stockhausen
Telefon 02202 9342-2137 Zimmer 131

Kath.Jugendagentur Leverkusen
Rhein-Berg,Oberberg gGmbH
Dr.-Robert-Koch-Str. 8
51465 Bergisch Gladbach

Vorläufige Bescheinigung

Zutreffendes ist angekreuzt

A.

Die obengenannte Körperschaft Die Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)

Kath.Jugendagentur Leverkusen Rhein-Berg,Oberberg gGmbH
dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen und Vermögensmassen.
Die vorläufige Bescheinigung ist widerrufen und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Zuwendungen im Sinne
von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf
verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft
ergangen ist.
Die Bescheinigung gilt

längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

vom _____ bis längstens _____

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4, 7
und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser
Bescheinigung aus. Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch
das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Bescheinigung ist unzulässig, wenn die Erträge in einem
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

C.

Hinweise
Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den
einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur
nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft
hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht,
Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche
Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Bitte achten Sie
darauf, die entsprechenden Unterlagen mit den Steuererklärungen einzureichen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen
Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die
steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das
Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

<p>Die Körperschaft fördert</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mildtätige <input checked="" type="checkbox"/> kirchliche Zwecke.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke:</p> <p>Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)</p> <p>Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO)</p> <p>Förderung internationaler Gesinnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO)</p> <p>(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)</p>
<p>Behandlung der Spenden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.</p>
<p>Behandlung der Mitgliedsbeiträge</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. von § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.</p>
<p>Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen:</p> <p>Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).</p> <p>In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.</p>
<p>Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.</p> <p style="text-align: center;"></p>

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Jugend



LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln

Kath. Jugendagentur
Leverkusen, Rhein-Berg,
Oberberg GmbH
Dr. Robert-Koch-Str. 8
51465 Bergisch Gladbach

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.04.2013

43.12-485-18-0237-3

Herr Balensiefer

Tel 0221 809 - 6225

Fax 0221 8284 1356

stefan.balensiefer@lvr.de

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Antrag vom 13.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.02.2013 die

Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg
GmbH, Bergisch Gladbach,

gem. § 75 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII / KJHG) i.V.m. § 25 AG-KJHG
NW als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Die Gesellschaft ist mit der Anerkennung zugleich anerkannter förderungswürdiger
Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennung nach § 25 Abs. 4 AG-KJHG wi-
derrufen oder zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die
Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Über Änderungen des Gesellschaftervertrages und der Gesellschafter bitte ich mich
unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag


Göpel



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de.*

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370